

3. Nachtrag
zum Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der
vertragsärztlichen Versorgung nach § 73c SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
- vertreten durch den Vorstand -
Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg

- nachfolgend KVSH genannt -

sowie dem

BKK-Landesverband NORDWEST
- vertreten durch den Vorstand -
Hauptverwaltung Hamburg
Süderstraße 24
20097 Hamburg

- nachfolgend BKK- LV NORDWEST genannt -

Aufgrund neuer Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden folgende Änderungen am Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens nach § 73c SGB V vereinbart.

§ 2 - Anspruchsberechtigter Personenkreis – wird wie folgt angepasst:

- (4) Satz 2 wird gestrichen

§ 7 – Datenschutz – wird wie folgt angepasst:

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten. Der BKK- LV NW übernimmt seinen Teil der Aufgabe stellvertretend für die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen. Insbesondere Personenbezogene Daten werden nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Arzt hat die Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 und 2 DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.
- (3) Der Arzt stellt sicher, dass alle an der Versorgung Beteiligten die vorgenannte Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Der Leistungserbringer bestätigt die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten nach Artikel 9 abs. 3 DSGVO, § 35 SGB I und § 80 SGB X.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch den Arzt aufgeklärt. Die Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung (Anlage 2) sowie die Patienteninformation (Anlage 4) sind dem Versicherten auszuhändigen.
- (5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch den Versicherten werden die betroffenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung benötigt und erhoben werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

Folgende Anlagen werden angepasst:

- Anlage 2 Teilnahmeerklärung und Einverständnis zum Datenschutz Versicherte (aktualisiert)
- Anlage 3 Teilnahmeerklärung Ärzte (aktualisiert)
- Anlage 4 Patienteninformation (neu)

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Bad Segeberg, den 04. Juli 2019


Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein



Hamburg, den


BKK-Landesverband NORDWEST